Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Burghart Messtechnik GmbH, Holm

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Burghart Messtechnik GmbH, Uetersener Straße 6, 25488 Holm (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt), die den Verkauf und die Lieferung von Waren, Service- und Reparaturtätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten diese AGB nicht; der Verkäufer schließt mit Verbrauchern keine Verträge auf Grundlage dieser AGB.

1.2 Sämtliche Leistungen des Verkäufers – einschließlich der Überlassung der dazugehörigen Software – erfolgen ausschließlich zu diesen AGB. Davon abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, der Verkäufer hat diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die elektronische Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.

1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss jeweils gültige Fassung.

1.5 Bei auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen ist der Verkäufer berechtigt, diese AGB für die Zukunft zu ändern, soweit die Änderung dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers zumutbar ist. Nicht auf diesem Weg geändert werden können Art, Umfang und Qualität der geschuldeten Leistung, die Vergütung sowie die Laufzeit- und Kündigungsregelungen. Der Verkäufer teilt dem Kunden die beabsichtigte Änderung spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wirksamwerden in Textform mit, stellt die geänderten und die bisherigen Bedingungen gegenüber und weist auf das Widerspruchsrecht und die Frist hin. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform, gilt die Änderung als angenommen. Widerspricht der Kunde, wird die Geschäftsbeziehung zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt; beide Parteien können die Geschäftsbeziehung in diesem Fall mit einer Frist von einem Monat kündigen. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben von einer Änderung unberührt.

2. Angebot und Annahme

2.1 Die Angebote des Verkäufers, auch solche auf der Internetseite https://www.burghart-mt.de und im Onlineshop https://www.burghart-mt.de/online-shop/, sind freibleibend. Dies gilt auch für individuelle Auftragsbestellungen des Kunden. Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn er diese in Textform bestätigt oder ihnen – insbesondere bei Katalogkomponenten – durch Lieferung nachkommt.

2.2 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Verkäufers in Textform. Der Nachweis einer abweichenden individuellen Vereinbarung durch andere Mittel bleibt dem Kunden unbenommen.

2.3 Konstruktions- und Gewichtsänderungen behält sich der Verkäufer vor, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, die vereinbarte Beschaffenheit und die Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

2.4 Zeichnungen und Unterlagen, die dem Angebot beigefügt sind, dienen nur dem Gebrauch des Empfängers und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer behält sich an ihnen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.5 Offensichtliche Irrtümer sowie Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für den Verkäufer nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziffer 9.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sowie zuzüglich der Verpackungskosten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise ab Werk (EXW) Holm (Incoterms 2020).

3.2 Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk sowie die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Kaufpreis, Montagekosten, Reparaturkosten, Kosten für Produktinformationen, Schulungsgebühren und sonstige Kosten zahlbar netto Kasse bei Fälligkeit. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

3.4 Bei Bestellungen über den Onlineshop https://www.burghart-mt.de/online-shop/ kann der Kunde die Zahlung per Kreditkarte (Visa und Mastercard), Rechnungskauf, Vorkasse oder PayPal vornehmen. Bei Bestellungen außerhalb des Onlineshops kann die Zahlung per Überweisung, Vorkasse, Rechnung, Kreditkarte (Visa und Mastercard) oder PayPal erfolgen. Anfallende ausländische Bankgebühren trägt der Kunde. Der Onlineshop richtet sich an Unternehmer im Sinne von Ziffer 1.1. Ausgenommen sind die im Onlineshop als für Verbraucher bestimmt gekennzeichneten Artikel (derzeit Duft-Quartett und Duft-Quartett 2); für deren Verkauf an Verbraucher gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher des Verkäufers.

3.5 Die geschuldeten Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem der Geschäftskonten des Verkäufers endgültig verfügbar ist. Mit Ablauf der in Ziffer 3.3 genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.6 Beträgt die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, den vereinbarten Preis anzupassen, wenn sich zwischen der Auftragsbestätigung und dem Liefertag die für die Leistung maßgeblichen Kosten – insbesondere für Material, Vorprodukte, Energie, Transport, Löhne oder gesetzliche Abgaben – um insgesamt mehr als 5 % erhöhen oder ermäßigen. Die Anpassung erfolgt in dem Umfang, in dem sich die Kosten je Leistungseinheit tatsächlich verändert haben; Kostensenkungen sind im gleichen Maßstab und ohne gesonderte Aufforderung an den Kunden weiterzugeben. Der Verkäufer weist die Kostenänderung auf Verlangen des Kunden nach. Übersteigt eine Preiserhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Eine unvorhergesehene Änderung der Kosten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gibt der Verkäufer unabhängig von der Lieferfrist an den Kunden weiter.

3.7 Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Rechte des Kunden aus § 320 BGB bleiben unberührt.

3.8 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist der Verkäufer berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen.

4. Lieferungen und Lieferfristen

4.1 Die Lieferverpflichtung des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Der Verkäufer kann sich hierauf nur berufen, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert. In diesem Fall wird eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet.

4.2 Wenn nicht anders in Textform vereinbart, liefert der Verkäufer ab Werk (EXW) Holm (Incoterms 2020).

4.3 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und hierdurch keine Mehrkosten für den Kunden entstehen.

4.4 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, bei vereinbarter Vorkasse jedoch nicht vor Eingang der Zahlung beim Verkäufer. Das gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle

technischen und kommerziellen Details geklärt sind und der Verkäufer alle eventuell erforderlichen Genehmigungen und Freigaben erhalten hat.

4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus, soweit diese für die Leistungserbringung erforderlich sind.

4.6 Lieferfristen stellen keine Fixtermine dar, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

4.7 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt und sonstigen unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und die er nicht zu vertreten hat, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Hierzu zählen insbesondere Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Komponenten, Epidemien und Pandemien sowie behördliche Maßnahmen zu deren Eindämmung, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe und Ausfälle der Telekommunikations- oder IT-Infrastruktur, Embargos, Sanktionen und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen sowie Streiks und Aussperrungen. Der Verkäufer informiert den Kunden unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer des Hindernisses. Dauert das Hindernis länger als vier Monate an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten.

4.8 Sofern der Verkäufer die Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich zurückerstatten. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

4.9 Die Rechte des Kunden bei Lieferverzug richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; Schadensersatzansprüche bestehen nach Maßgabe von Ziffer 9.

4.10 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen, dem Kunden zuvor mitgeteilten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, auch bei Teillieferungen, mit der Übergabe an den Kunden, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.

5.2 Hat der Verkäufer neben der Lieferung auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. mit dem Abschluss der Inbetriebnahme auf den Kunden über.

5.3 Verzögert sich der Versand oder die Abnahme durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft an auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig vom Rechtsgrund Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers.

6.2 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich die Produkte des Verkäufers befinden, nicht wirksam, so gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksame rechtliche Sicherung als vereinbart. Der Kunde wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Begründung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, mit der Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfahren und diese auf seine Kosten gegen die üblichen Lagerrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

6.4 Verhält sich der Kunde vertragswidrig, insbesondere gerät er in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme

der Produkte berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung der Produkte durch den Verkäufer gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt.

6.5 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt dem Verkäufer jedoch zur Sicherheit schon jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des mit diesem vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware gegen Dritte erwachsen; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung Dritten zwecks Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übertragen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Soweit der Verkäufer erfolgreich Klage gemäß § 771 ZPO erhebt und der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

6.7 Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für den Verkäufer, ohne dass diesem hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Verkäufer wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen steht diesem ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.

6.8 Der Verkäufer wird die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der ihm zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

7. Burghart Software

7.1 Die Burghart Software ist auf den vom Verkäufer spezifizierten Hardware-Produkten ablauffähig.

7.2 An Burghart Software jeglicher Art und der dazugehörigen Dokumentation erhält der Kunde gegen Entgelt ein nicht ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht auf einem bestimmten bzw. im Einzelfall festzulegenden Hardwareprodukt. Der Kunde darf das Nutzungsrecht an einer dauerhaft gegen einmaliges Entgelt überlassenen Programmkopie auf einen Dritten übertragen, wenn er die eigene Nutzung vollständig und endgültig aufgibt, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Kopien löscht oder aushändigt und den Dritten auf die Geltung dieser Bedingungen verpflichtet. Der Kunde zeigt die Übertragung dem Verkäufer in Textform an.

7.3 Der Verkäufer bleibt Inhaber des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte. Das Recht, Vervielfältigungen anzufertigen, besteht zum Zwecke der Datensicherung sowie im Umfang der §§ 69d und 69e UrhG. Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt werden. Über die gesetzlich zwingend zulässigen Fälle hinaus sind Veränderungen, Dekompilierung und Rückübersetzung der Software nicht gestattet.

7.4 Die Überlassung der Software an Dritte zum Zwecke der Weiterveräußerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers in Textform. Der Kunde stellt in diesem Fall die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Dritten sicher. Ziffer 7.2 Satz 2 bleibt unberührt.

7.5 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Bestimmungen der Ziffern 7.3 oder 7.4, kann der Verkäufer eine Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe er nach billigem Ermessen bestimmt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe ist je Einzelverstoß auf 10 % des Auftragswerts und insgesamt auf 20 % des Auftragswerts begrenzt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.6 Ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung von Updates, Upgrades oder Support besteht nur, soweit dies gesondert vereinbart ist. Sicherheitsrelevante Aktualisierungen stellt der Verkäufer während der vereinbarten Produktlebensdauer im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren bereit. Gesetzliche Aktualisierungspflichten bleiben unberührt.

8. Gewährleistung, Mängelrüge, Garantie

8.1 Die Beschaffenheit der Ware bestimmt sich ausschließlich nach den in der Auftragsbestätigung, der Produktspezifikation und den zugehörigen Datenblättern getroffenen Vereinbarungen. Öffentliche Äußerungen Dritter sowie Werbeaussagen, die nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, begründen keine Beschaffenheit. Die Parteien vereinbaren, dass die Ware nur den in Satz 1 genannten Anforderungen und nicht darüber hinausgehenden objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB entsprechen muss, soweit nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist. Eine Garantie liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

8.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Lieferung, in Textform zu rügen. Diese Obliegenheit bezieht sich bei Teillieferungen auf jede einzelne Teilmenge. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt; dies gilt auch gegenüber Kunden, die keine Kaufleute sind. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

8.3 Verborgene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen.

8.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung der Sache. Diese Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden, für Ansprüche aus einer vom Verkäufer übernommenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 445b und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.5 Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden zunächst nach Wahl des Verkäufers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Bei Mängeln an der Burghart Software erfolgt die Nacherfüllung durch Bereitstellung einer mangelfreien Programmversion; die Bereitstellung einer Umgehungslösung ist zulässig, wenn die Nutzung dadurch nicht mehr als unerheblich beeinträchtigt wird.

8.6 Der Kunde hat dem Verkäufer nach Anzeige des Mangels die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen; der Kunde unterrichtet den Verkäufer hierüber unverzüglich. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bei Verzug des Verkäufers mit der Nacherfüllung bleiben unberührt.

8.7 Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, vom Verkäufer verweigert wird oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziffer 9 bleiben unberührt.

8.8 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass die Ware ungeeignet oder unsachgemäß verwendet oder gelagert, vom Kunden oder Dritten fehlerhaft montiert, eigenmächtig instand gesetzt oder verändert wurde, oder auf natürlicher Abnutzung, nachlässiger Behandlung oder chemischen oder elektrischen Einflüssen beruht, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat. Verändert der Kunde die gelieferte Ware oder Software ohne Zustimmung des Verkäufers, entfallen Mängelansprüche nur hinsichtlich solcher Mängel, die auf der Veränderung beruhen. Der Kunde trägt die Darlegungs- und Beweislast nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.9 Eine zusätzliche Garantie besteht bei den vom Verkäufer gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zur jeweiligen Leistung abgegeben wurde. Die aktuell gültigen Allgemeinen Garantiebedingungen werden der Auftragsbestätigung beigefügt.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer unbeschränkt.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unbeschränkt.

9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

9.5 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Ausfuhr, Sanktionen und Verwendung

10.1 Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers können den Ausfuhr-, Einfuhr- und Sanktionsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und weiterer Staaten unterliegen. Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund solcher Vorschriften entgegenstehen und die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils anwendbaren Ausfuhr-, Einfuhr- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Eine Weitergabe der gelieferten Waren und der Software an Dritte, an sanktionierte Personen oder Organisationen oder in sanktionierte Gebiete ist unzulässig. Der Kunde erteilt dem Verkäufer auf Verlangen die für eine Ausfuhrkontrollprüfung erforderlichen Angaben zu Endverbleib und Verwendungszweck.

10.3 Die gelieferten Produkte sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nicht für den Einsatz in Anwendungen bestimmt, bei denen ein Ausfall unmittelbar zu Personenschäden führen kann, sowie nicht für eine militärische oder nukleare Verwendung. Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht für Medizinprodukte, soweit sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Ziffer 11.3 eingesetzt werden.

11. Produktkategorien, Konformität und Begleitunterlagen

11.1 Das Lieferprogramm des Verkäufers umfasst Medizinprodukte der Klasse I und der Klasse IIa im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) sowie Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der MDR fallen, insbesondere Maschinenteile, unvollständige Maschinen sowie Geräte, die den Vorschriften über Maschinen oder über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen unterliegen. Welchem Rechtsrahmen ein Produkt unterliegt, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, der Kennzeichnung des Produkts und den mitgelieferten Unterlagen.

11.2 Der Verkäufer stellt zu jedem Produkt die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlichen Begleitunterlagen bereit, insbesondere die EU-Konformitätserklärung oder – bei unvollständigen Maschinen – die Einbauerklärung nebst Montageanleitung sowie die Gebrauchsanweisung oder Betriebsanleitung. Bei Produkten, deren Konformitätsbewertung unter Einbeziehung einer Benannten Stelle erfolgt, ist der CE-Kennzeichnung deren Kennnummer beigefügt.

11.3 Die Produkte sind ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung bzw. ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und nach Maßgabe der mitgelieferten Unterlagen einzusetzen. Eine abweichende Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden und lässt die Verantwortung des Verkäufers für die Konformität des Produkts entfallen.

11.4 Der Verkäufer liefert Gebrauchsanweisungen und Betriebsanleitungen in den mit dem Kunden vereinbarten Sprachfassungen. Benötigt der Kunde für den Bestimmungsmitgliedstaat weitere Sprachfassungen, hat er dies bei Abgabe der Bestellung anzuzeigen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm belieferten Märkte mit den erforderlichen Sprachfassungen versorgt werden.

11.5 Konstruktions- und Gewichtsänderungen nach Ziffer 2.3 nimmt der Verkäufer bei regulierten Produkten nur vor, soweit die Konformität mit den anwendbaren Rechtsvorschriften gewahrt bleibt.

11.6 Die Konformität der Produkte mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (CE-Kennzeichnung) wird für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum zugesagt. Bei Lieferungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist der Kunde als Importeur für die Einhaltung der dort

geltenden Zulassungs-, Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Sprachanforderungen verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist; der Verkäufer stellt hierfür auf Anfrage die erforderlichen technischen Unterlagen im Rahmen des Zumutbaren bereit. Vertriebsgebiete, die der Verkäufer für einzelne Produktgruppen ausschließlich über Vertriebspartner bedient, teilt er auf Anfrage mit; Bestellungen aus diesen Gebieten kann er an den Vertriebspartner verweisen.

12. Besondere Pflichten bei Medizinprodukten

12.1 Vertreibt der Kunde die gelieferten Medizinprodukte weiter, wird er Händler im Sinne des Art. 14 MDR und unterliegt den dort geregelten eigenen Pflichten. Er hat insbesondere vor der Abgabe zu prüfen, ob das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt, eine EU-Konformitätserklärung vorliegt, die Kennzeichnung und die Gebrauchsanweisung in der vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangten Sprache beiliegen und – soweit vom Hersteller vergeben – die UDI zugewiesen ist. Während der Zeit, in der sich das Produkt in seiner Verantwortung befindet, hat er die vom Verkäufer festgelegten Lager- und Transportbedingungen einzuhalten.

12.2 Der Kunde darf die Produkte nicht verändern, nicht umverpacken, nicht umetikettieren und die Gebrauchsanweisung nicht übersetzen, es sei denn, die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 bis 4 MDR sind erfüllt und der Verkäufer hat zuvor in Textform zugestimmt. Andernfalls übernimmt der Kunde die Pflichten des Herstellers nach Art. 16 Abs. 1 MDR.

12.3 Der Kunde führt die nach Art. 25 MDR erforderlichen Aufzeichnungen darüber, von welchem Wirtschaftsakteur er die Produkte bezogen und an welchen Wirtschaftsakteur, welche Gesundheitseinrichtung oder welchen Angehörigen der Gesundheitsberufe er sie abgegeben hat. Er bewahrt diese Aufzeichnungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer auf und erteilt dem Verkäufer sowie den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich Auskunft.

12.4 Der Kunde leitet Beschwerden, Meldungen über mutmaßliche Vorkommnisse und Meldungen über nicht konforme, gefälschte oder zurückgerufene Produkte unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Kenntnis, an den Verkäufer weiter, und zwar an info@burghart-mt.de oder +49 4103 80076-0. Er führt hierüber ein Register nach Art. 14 Abs. 5 MDR und unterstützt den Verkäufer bei der Aufklärung.

12.5 Bei Sicherheitskorrekturmaßnahmen im Feld einschließlich Rückrufen wirkt der Kunde unverzüglich mit. Er gibt Sicherheitsanweisungen des Verkäufers an die von ihm belieferten Kunden weiter, sperrt betroffene Bestände, verwendet sie nicht weiter und meldet dem Verkäufer den Vollzug. Der Kunde hält die für diesen Zweck erforderlichen Kontaktdaten aktuell.

12.6 Betreibt oder wendet der Kunde die Produkte selbst an, hat er die Vorschriften über das Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten einzuhalten, insbesondere zur Einweisung des Personals, zum Bestandsverzeichnis sowie zu sicherheitstechnischen und messtechnischen Kontrollen, soweit diese für das jeweilige Produkt gelten.

12.7 Die Abgabe der Produkte an Dritte erfolgt nur in der Originalverpackung und zusammen mit der Gebrauchsanweisung. Vertreibt der Kunde die Produkte im Fernabsatz, hat er Art. 6 MDR zu beachten.

12.8 Produkte mit abgelaufenem Verfallsdatum dürfen nicht abgegeben werden. Eine Mindestrestlaufzeit bei Zugang sagt der Verkäufer nur zu, soweit dies gesondert vereinbart ist.

12.9 Instandsetzungen, Wartungen und sonstige Eingriffe an Medizinprodukten sind nur nach den Vorgaben des Verkäufers und durch dafür qualifiziertes Personal zulässig. Die Aufbereitung und Wiederverwendung von Einmalprodukten ist unzulässig, soweit sie nicht nach Art. 17 MDR und den hierzu ergangenen nationalen Vorschriften ausdrücklich zugelassen ist.

13. Nicht-medizinische Produkte, Einbau und Entsorgung

13.1 Unvollständige Maschinen werden mit Einbauerklärung und Montageanleitung geliefert. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine oder Anlage, in die sie eingebaut werden, den anwendbaren Vorschriften entspricht. Die Konformitätsbewertung der Gesamtmaschine obliegt dem Kunden.

13.2 Bei Geräten, die den Vorschriften über Maschinen, über elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen oder über die elektromagnetische Verträglichkeit unterliegen, sind die Betriebsanleitung und die darin enthaltenen Sicherheitsinformationen zu beachten. Veränderungen am Produkt können eine erneute Konformitätsbewertung durch den Kunden erforderlich machen; der Kunde wird in diesem Fall selbst Hersteller.

13.3 Für Elektro- und Elektronikgeräte, die ausschließlich zur Nutzung durch andere als private Haushalte bestimmt sind, übernimmt der Kunde die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach Beendigung der Nutzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde stellt den Verkäufer insoweit von Rücknahme- und Entsorgungspflichten frei und verpflichtet einen Abnehmer bei Weitergabe entsprechend.

13.4 Enthaltene Batterien und Akkumulatoren sind nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen und dürfen nicht über den Hausmüll beseitigt werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Holm, Deutschland. Der Verkäufer ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14.3 Erklärungen und Anzeigen, die nach diesen AGB in Textform abzugeben sind, können insbesondere per E-Mail erfolgen. Die gesetzliche Schriftform bleibt unberührt, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist.

14.4 Soweit der Verkäufer im Rahmen von Service-, Wartungs- oder Supportleistungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, die der Kunde verantwortet, schließen die Parteien vor Aufnahme der Tätigkeit eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

14.5 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten.

14.6 Diese AGB sind in deutscher Sprache abgefasst. Fassungen in anderen Sprachen dienen der Information; bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.